



# W o c h e n b l a t t

f ü r d e n

## B e r w a l t u n g s b e z i r k F u l d a.

Fulda, Sonnabend, den 31. Mai.

### G e s e h g e b u n g.

Die Nr. VII des Gesetzbuches von diesem Jahre enthält:

#### Aus schreiben des Finanzministeriums,

vom 22. Mai 1851,

die Aufhebung der einstweiligen Commissionen für die Verwaltung der indirecten Abgaben, der Wege- und Brückengelder und der Domänen betreffend.

Die durch das Ausschreiben des Finanzministeriums vom 17. October v. J. eingesetzten einstweiligen Commissionen für die Verwaltung

- 1) der indirecten Abgaben,
- 2) der Wege- und Brückengelder, und
- 3) der Domänen,

sind aufgehoben und die Geschäfte der unter 1 und 2 aufgeführten Commissionen auf das Finanzministerium, Abtheilung für die indirecten Abgaben, die Geschäfte der unter 3 aufgeführten Commission auf das Finanzministerium, Abtheilung für die Domänen, übertragen worden.

Dieses wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Cassel, am 22. Mai 1851.

Kurfürstliches Finanzministerium.  
Volmar.

Vt. Führer.

#### Aus schreiben des Finanzministeriums,

vom 22. Mai 1851,

die Aufhebung der dritten Renterei Cassel und die anderweite Abgrenzung der ersten und zweiten Renterei Cassel betreffend.

Nachdem in Gemäßheit allerhöchsten Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten die Aufhebung der dritten Renterei Cassel, zugleich mit anderweiter Bezirksabtheilung der beiden ersten Rentereien Cassel, in der Art verfügt worden ist, daß vom 1. Juni d. J. an, sowohl hinsichtlich der Domänial-Revenüen als der directen Steuern und aller sonstigen Erhebungen und Verwaltungen, jedoch mit Ausnahme der bei der ersten Renterei vorerst ausschließlich verbleibenden Fruchtentnahmen,